

## Erläuterungsbericht

zum Bebauungsplan im Bereich der Flure 1 u. 4 der Gemeinde  
Stangenrod/GW

### A. Allgemeines:

Die Gemeinde hat zur Erschließung eines neuen Wohngebietes aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom ~~24. Jan. 1964~~ ~~10. 6. 1963~~ für das nachstehend aufgeführte Gebiet einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 aufgestellt.

### Grenzen:

Das Verfahrensgebiet wird begrenzt:

im Norden durch die Wegeparzelle Nr. 333/239  
im Osten durch die bebauten Ortslage  
im Süden durch die Wegeparzelle Nr. 291  
im Westen durch die Wegeparzelle Nr. 290

### Ausweisung:

Das Gesamtgebiet, das ca. 4,3 ha groß ist, wird z. Zt. landwirtschaftlich und als Hausgarten genutzt. In Zukunft soll es als Baugelände erschlossen und gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 als "Allgemeines Wohngebiet" ausgewiesen werden.

### B. Verkehr:

Die im Plan vorgesehenen Verkehrsflächen dienen lediglich dem Anliegerverkehr und werden daher nur als Wohnstraßen ausgebaut. Die Straßenfluchtlinie wird entsprechend dem zu erwartenden Verkehr auf 6,00 m festgelegt.

### C. Bebauung:

In dem ausgewiesenen Gelände ist eine ein- bis zweigeschossige offene Bebauung vorgesehen.

Für die Nutzung der Grundstücke sind die Bestimmungen des § 17 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 verbindlich. Das Maß der baulichen Nutzung (Zahl der Geschosse = Z, Grundflächenzahl = GRZ, Geschossflächenzahl = GFZ) ist im einzelnen im Plan angegeben.

#### Baugestaltung:

Für die im Plan eingetragenen Gebäude werden Satteldächer vorgeschrieben. Die Dachneigung für die eingeschossigen Gebäude wird auf max.  $50^{\circ}$  und für die zweigeschossigen Gebäude auf max.  $30^{\circ}$  festgelegt. Für die Dacheindeckung darf nur schieferfarbiges Material verwendet werden.

Einfriedigungen müssen straßenseitig schlicht gehalten sein. Sie dürfen nur aus Holz oder geriffeltem Maschendraht in Rautenrändern auf niedrigem Mauerwerk hergestellt werden und nicht über 1,00 m Gesamthöhe haben. Bei Straßeneinmündungen ist innerhalb der Sichtwinkel jede, die Übersicht behindernde Bepflanzung etc. unzulässig.

Für alle in vorliegendem Bebauungsplan nicht getroffenen Festlegungen gelten die Vorschriften des Bundesbaugesetzes von 25.6.1960, der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 und der Landesbauordnung vom 15.11.1961.

#### D. Ordnung des Grund und Bodens:

Die Veröffentlichung des Bebauungsplanes macht eine Ordnung des Grund und Bodens erforderlich. Diese Ordnung soll durch Vertheilung im Wege der Fortsetzung erfolgen.

#### E. Entwässerung, Höhenlage der Straßen und Kanäle:

Die Höhenlage der vorhandenen Straßen und der in diesen Straßen vorhandenen Kanäle bleibt unverändert. Im übrigen erfolgt die Entwässerung des Erweiterungsgebietes durch neu zu verlegende Kanäle.

Die Sockellöhöhen werden jeweils nach örtlicher Festlegung durch die Ortspolizeibehörde angegeben.

(Sacklöhe maximal 1,20 m im Mittel (§ 2(4) Ic))

F. Erläuterung der Darstellungen im Bebauungsplan:

Die Planunterlage, welche nach der Katasterflurkarte nach heutigen Stand einschl. der neu errichteten Gebäude hergestellt ist, zeigt in dünner Strichweise den bisherigen Stand der Bebauung. Die vorhandenen Wege sind wegebraun, die neuen Wege und Wegeerweiterungen lantmärrrot angelegt. Die bestehenden Gebäude sind schraffiert, Alles weiter Geplante wurde in verstärkten Strichen gezeichnet. Neue Gebäude sind zinoberrot und die Vorgärten grün angelegt.

G. Die Durchführungskosten des Bebauungsplanes betragen etwa ~~etwa 200000,- DM~~.

25. Mai. 1964  
Stangenrod, den 25. Mai. 1964 gelt. F. B.  
Gemeindeverwaltung

Bürgermeister,

~~Der Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.6.5 gilt als wesentlicher Bestandteil des Erläuterungsberichtes.~~

Bebauungsplan mit Begrenzung (deren G. (Gebäudegrundstücke) soll Gemeinden für Siedlung erhalten.

Genehmigt:

Bezirksgregierung

25. Mai. 1964

Im Auftrag:

Regierungsbauamtmann

